

## Satzung

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR SENIORENRECHT UND - MEDIZIN

Gründungsversammlung vom 23.10.2009 in Bad Nauheim, Hotel Best Western Rosenau

Eingetragen im Vereinsregister AG Friedberg, VR 2631,

vorläufige Bescheinigung zur Gemeinnützigkeit vom 09.02.2010, FinA Friedberg, 16 250 5126 0 - K02

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

**DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR SENIORENRECHT UND - MEDIZIN**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

2. Sitz des Vereins ist Bad Nauheim.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, insbesondere auf dem Gebiet der seniorenspezifischen Rechtsfragen und Rechtsproblemen sowie der Bildung auf dem Gebiet der „Seniorenmedizin“.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, Tagungen, Vorträgen und Seminaren, sowie Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.

b) Publikationen jeglicher Art, insbesondere in der Fachpresse, der allgemeinen Presse, in Rechts- und Medizinzeitschriften sowie im Internet.

### § 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Über den schriftlich einzureichende Mitgliedschaftsantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt bzw. Auflösung als juristische Person oder Löschung im Vereinsregister sowie durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluß.

3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

#### **§ 5 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden laufende Beiträge erhoben.

Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird alle 2 Jahre durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt bei der Gründung des Vereins für die Zeit bis zum 31.12.2010 300 €.

#### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

#### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei bis vier Vize-Präsidenten, einem Ressorleiter Kommunikation Pressesprecher und einem Ressorleiter Finanzen.

Der erste Vorstand hat vier Vizepräsidenten.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 II BGB besteht aus dem Präsidenten und den „Vizepräsidenten“. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten mit einem weiteren Vorstandsmitglied, durch zwei Vize-Präsidenten gemeinschaftlich, oder einem Vizepräsidenten zusammen mit dem Ressorleiter Kommunikation oder dem Ressorleiter Finanzen.

Alle Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen oder ein Vorstandsmitglied zum geschäftsführendes Vorstandsmitglied bestimmen. Art und Umfang der Geschäfte, die in seine Zuständigkeit fallen, regelt der Vorstand. Dies gilt auch bei Bestellung eines Geschäftsführers als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

Alle Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins oder deren benannte Vertreter sein.

4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Dies gilt auch bei einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren. Die Bestimmung des § 32 II BGB ist insoweit abbedungen.

5. Durch Beschluss des Vorstandes können Regelungen und Vereinbarungen zur Gewährung von Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder oder andere Vereinsorgane oder Vereinsmitglieder getroffen werden.

6. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Beiräte oder Arbeitsgemeinschaften einrichten. Die Einzelheiten werden dann in einer Geschäftsordnung geregelt.

7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Alle zwei Jahre findet im ersten Quartal des Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, auf die der Vorstand spätestens 2 Monate vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in einem vom Verein herausgegebenen Bekanntmachungsblatt hinzuweisen hat.

2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

3. Anträge, auch Sachanträge, zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und begründet sein. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Stellung von Sachanträgen nicht mehr zulässig.

4. Alle Einladungen, Anträge oder sonstige schriftlich abzugebende Erklärungen können per Mail oder Fax an den Verein erfolgen, bzw. an die jeweils letzte bekannte Mail Anschrift bzw. Faxnummer des Mitgliedes.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder erschienen oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sind. Anderenfalls würde eine neue Versammlung mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen einberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

### **§ 9 Aufgabe Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Satzungsänderungen,
2. die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
3. die Benennung des Kassenprüfers,
4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
5. die endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge,
7. der Beschluss über die Auflösung des Vereins,
8. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5 Absatz 1

### **§ 10 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung erfolgt rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch einen Steuerberaterer, oder eine sonstige fachkundige Person, die in Bad Nauheim seinen/ihren Sitz haben soll.

Der Kassenprüfer ist zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrnehmung seiner Aufgaben sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Kenntnisse und Umstände, die ihm anlässlich seiner Prüftätigkeit

bekannt werden, dürfen nur und ausschließlich für die Erstellung des Prüfungsberichts zur Vorlage und Berichterstattung in der Mitgliederversammlung verwendet werden.

Der Prüfungsbericht ist vom Kassenprüfer schriftlich zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **§ 11 Sonderrechte**

Es werden folgende, unentziehbare Sonderrechte nach § 35 BGB eingeräumt:

Vorstandsmitgliedern, die gleichzeitig Gründungsmitglieder sind, wird folgendes, unentziehbares Sonderrecht gemäß § 35 BGB für die Dauer ihrer Vereinszugehörigkeit eingeräumt:

Eine Abwahl aus dem Vorstand kann frühestens nach zwei Amtsperioden, also frühestens nach acht Jahren erfolgen.

Das Recht auf die jeweilige Position zu verzichten bleibt unberührt.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Im Fall der Auflösung ist der Präsident zusammen mit einem Vizepräsidenten der Liquidator.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung „Ein Herz für Bad Nauheim“, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Bad Nauheim, den 23.10.2009

### ***Unterschrift der Gründungsmitglieder***

Klaus Ruppert

Ingo Renzel

Sebastian Kasperkowitz

Isolde Ruppert

Bernd Müller

Michael Karmann

Holk Kirschner

Jessica Reisinger